

Sanierungsberater CMC

(Certified Management Consultant)

Informationen (Regularien, Hinweise) zum CMC Prüfungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Vorab	2	
Einleitung	2	
Zu diesem Dokument	3	
0. Leitbild im Sinne der Zertifizierung zum CMC	4	
1. Zulassungskriterien zum Sanierungsberater CMC	4	
1.1. Personenkreis	4	
1.1.1. Persönliche Voraussetzungen für die Verleihung des Titels	5	
1.1.2. Sanierungsberater CMC im Anstellungsverhältnis	5	
1.1.3. Sanierungsberater ohne BDU-Mitgliedschaft	5	
1.1.4. Inhaber / Geschäftsführer und Mitarbeiter von BDU-Unternehmensberatung	6	
1.1.5. Grundanforderungen an Berufsabschluss und Berufserfahrung	6	
1.1.6. Hauptberufliche Praxis (mindestens 150 Beratungstage pro Jahr)	6	
1.2. Lebenslauf und Arbeitszeugnisse	7	
1.3. Persönliche Zuverlässigkeit	7	
1.4. Berufshaftpflichtversicherung	8	
1.5. Berater Know how	8	
1.6. Regelmäßige Fortbildung	9	
1.7. Beschreibung von Beratungsprojekten	10	
1.8. Referenzgeber aus dem Bereich der Kreditwirtschaft etc.	11	
1.9. Erfolgreiche Berufsausübung	11	
1.10. Verfügbare Infrastruktur zur Abdeckung von Kompetenzen	12	
1.11. QM-System	12	
2. Prüfungsverfahren	13	
2.1. Antrag auf Zulassung zur San CMC Prüfung	13	
2.2. Nutzungsvertrag	14	
2.3. Prüfungszulassung	14	
2.4. Rücktritt von der Prüfung	15	
2.5. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss	15	
2.6. Prüfungswiederholung	16	
2.7. CMC-Prüfungskommission	16	
3. Nutzung des Titels	16	
3.1. Titel, Rundstempel, Zertifikat	17	
3.2. Öffentlich einsehbares Register	17	Die Titelvergabe CMC erfolgt für Deutschland durch das IdU
3.3. Anzeigenpflichten von CMCs	17	
3.4. Sanktionen	18	
3.5. Entzug des Titels	18	IdU
4. Re-Zertifizierung	19	Institut der Unternehmensberater
4.1. Re-Zertifizierungs-Prüfung	19	Eine Marke der BDU Servicegesellschaft für Unternehmensberater mbH
4.2. Re-Zertifizierungsprüfung vor Ablauf der Fälligkeit	20	Joseph-Schumpeter-Allee 29 53227 Bonn
5. Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission	20	T +49 (0)228 9161-0 F +49 (0)228 9161-26
6. Änderungen im Zertifizierungsverfahren	20	HR Bonn 19993
7. Gebühren	21	Geschäftsführer Christoph Weyrather

Vorab

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Texten und Formularen in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Einleitung

Um einen Sanierungsberater zu zertifizieren und ihn damit in der großen Gruppe der Berufsträger als besonders qualifiziert auszuzeichnen, hilft es nicht, allein Methodenwissen abzufragen, das durch Seminare erlernt werden kann. Für eine Zertifizierung muss der Berater ganzheitlich betrachtet werden. Er muss seine Berufserfahrung nachweisen, sowie Projekterfolge und Fachwissen. Für eine Zertifizierung muss der Sanierungsberater seine Kunden ebenso wie qualifizierte Kollegen von seinen Fähigkeiten überzeugen.

Bereits 1995 ist der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. dem International Council of Management Consulting Institutes (ICMCI) beigetreten und seither berechtigt, für Deutschland den international anerkannten Titel „Unternehmensberater CMC – Certified Management Consultant“ zu verleihen. Die Wiege der „Certified Management Consultants“ steht in Amerika. Dort sind inzwischen auch die meisten „CMCs“ registriert (Kanada und USA 4.000, Europa 3.000). Weitere Informationen über ICMCI finden Sie im Internet (<http://www.icmci.org>).

Im Jahr 2009 wurde die Mitgliedschaft im ICMCI und das Recht zur Titelvergabe auf das BDUEigene „IdU Institut der Unternehmensberater“ übertragen.

Das IdU Institut der Unternehmensberater vergibt folgende Titel:

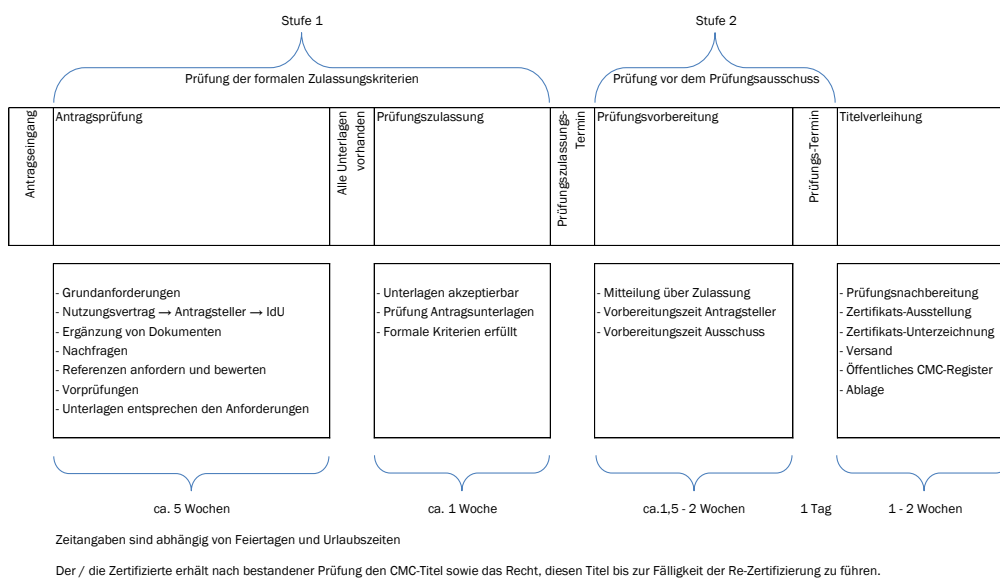
- Unternehmensberater CMC
- Unternehmensberater CMC/BDU
- Sanierungsberater CMC
- Sanierungsberater CMC/BDU

Der Zusatz „/BDU“ signalisiert, dass der Sanierungsberater festangestellter Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Inhaber einer Unternehmensberatung ist, die sich als Mitglied im BDU besonderen Anforderungen an Beratungsqualität und Berufsgrundsätze stellt.

Zu diesem Dokument

Dieses Dokument in seiner jeweiligen aktuellen Ausgabe (veröffentlicht unter www.idu.eu) zeigt Erfordernisse, Regelungen und Verpflichtungen des Antragstellers zur Verleihung des CMC–Titels auf. Durch Einreichung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung zum CMC verpflichtet sich der Antragsteller stets die aktuellen im Internet veröffentlichten Informationen zum CMC anzuerkennen. Aus den Antragsunterlagen und den Informationen dieses Dokumentes ergeben sich die Verpflichtungen des einzelnen als CMC.

Der CMC-Prüfungsprozess erfolgt in einem zweistufigem Verfahren gem. der nachfolgenden Grafik:



Die Anträge sollten so früh wie möglich eingereicht werden und nicht erst zur Antragsfrist für die jeweiligen Prüfungstermine. Es kommt immer wieder zu Verzögerungen, da die Kundenreferenzen nicht rechtzeitig vorliegen. Die Zulassung zur Prüfung ist jedoch nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen zum Prüfungszulassungstermin möglich.

Dem Prüfungsausschuss kommt es auf das Gesamtbild des Antragstellers und die Erreichung von bestimmten Punktzahlen bzw. daraus sich ergebenden Prozenten über den gesamten Prüfungsprozess an, zu denen auch die eingereichten bzw. vorzulegenden Unterlagen und deren Vollständigkeit zählen (auch in den Re-Zertifizierungsprozessen).

0. Leitbild im Sinne der Zertifizierung zum CMC

Der Sanierungsberater CMC/BDU bzw. Sanierungsberater CMC übt seinen Beruf eigenverantwortlich, ergebnisoffen und gewissenhaft aus. Er übernimmt nur Aufträge, wenn er über die dafür erforderliche Kompetenz und die zur Bearbeitung erforderliche Zeit verfügen kann. Aufträge, die rechtswidrige oder unlautere Handlungen erfordern, werden abgelehnt oder nicht ausgeführt. Darüber hinaus erfüllt er die einem Sanierungsprozess angemessene Fürsorgepflicht gegenüber seinem Kunden, als zertifizierter Sanierungsberater ist er "qualifizierte Person" neben RA, StB, WP.

Es gelten im Allgemeinen für Sanierungsberater CMC die Berufsgrundsätze des IdU und für Sanierungsberater CMC/BDU die Berufsgrundsätze des BDU. Im Besonderen gilt zusätzlich:

- der Sanierungsberater beauftragt keine Unternehmen, an denen er selbst Anteile hält (Ausnahme eigenes Büro)
- weder Annahme noch Vergabe von Provisionen, Kick-Backs oder anderen Vergütungen Dritter
- der Sanierungsberater nimmt wechselnd Mandate von unterschiedlichen Berufsträgern wahr
- zwischen Mandanten und Berater bestehen keine Beteiligungsverhältnisse
- Interessenskonflikte werden offen gelegt und den Betroffenen ohne Verzögerung mitgeteilt, es werden wechselseitig keine Mitarbeiter des Auftraggebers/Sanierungsberaters abgeworben

- Zertifizierungshinweis:
- Informationen zum Zulassungsverfahren Sanierungsberater CMC bzw. CMC/BDU sind vom CMC ständig in der jeweils aktuellen Fassung anzuerkennen.
 - Ständige Anerkennung zur Einhaltung der jeweiligen gültigen Berufsgrundsätze durch den „Antrag auf Zulassung zur Prüfung für die Erlangung des Titels CMC bzw. CMC/BDU“

1. Zulassungskriterien zum Sanierungsberater CMC

1.1. Personenkreis

Der Titel „Sanierungsberater CMC“ bzw. „Sanierungsberater CMC/BDU“ wird nur an Unternehmensberater, die überwiegend im Bereich Sanierung / Restrukturierung tätig sind, nach den Regeln des ICMCI verliehen.

Professionelle Management-Berater werden von Organisationen / Unternehmen beauftragt, Beratungsdienstleistungen in objektiver und unabhängiger Weise bereitzustellen. Dabei liegt die Priorität der Beratung in der Betrachtung des Unternehmens in seiner Gesamtheit und orientiert sich vor allem an Gegenwart und Zukunft.

Management-Beratung ist Rat und Mithilfe bei der Analyse, Erarbeitung und Umsetzung von Fragestellungen in allen unternehmerischen, betriebswirtschaftlichen und technischen Funktionsbereichen der Klienten, wie z. B. Unternehmensführung / Strategie, Organisation, Führung, Marketing, Produktion, Logistik etc. Ziel ist es, das Unternehmen bei der Erfolgssicherung bzw. der Vermehrung und Wahrung seiner Chancen zu unterstützen. Die Beratung umfasst dabei die Identifikation und Analyse von Risiken, die Entwicklung von Lösungen und die Begleitung bei der Umsetzung der vorgeschlagenen bzw. abgestimmten Strategien und Maßnahmen.

Achtung: Der Titel Sanierungsberater CMC bzw. Sanierungsberater CMC/BDU kann nicht an Berater mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten verliehen werden:

- Projektmanagement von fremden Projekten für Kunden, wie z. B. Kraftwerks- und Anlagebau, Software-Implementierung, IT-Entwicklungsprojekte etc. Dies sind in der Regel Aufträge bei denen Projektmanagement-Standards bzw. Zertifizierungen verlangt werden (z. B. IPMA, GPM, PMBOK Guide, Prince 2, DIN 69901, ISO 21500, V_Modell etc.) und wo der Projekt-Manager üblicher Weise für einzelne Projekte länger als 8 Monate beschäftigt ist. Das Projektmanagement von Beratungsprojekten bzw. projektbegleitende Maßnahmen zur Umsetzung beim Kunden ist den betreffenden Tätigkeitsschwerpunkten der Management-Beratung (z. B. Unternehmensführung, Organisation, Controlling, Marketing, Sanierung, Unternehmensgründung, etc.) zuzurechnen.
- Mithilfe bei der Suche und Auswahl von Mitarbeitern;
- Outplacement;
- Software-Engineering, Softwareerstellung, Softwareanpassung, Softwareschulung;
- Interim-Management.

Zur Tätigkeit als CRO (Chief Restructuring Officer siehe 1.1.6.

Zertifizierungshinweis:

- Überprüfung durch Anlage I des Antrages auf Zulassung 2.1, 2.2
- Überprüfung bei jeder Re-Zertifizierung

1.1.1 Persönliche Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

Die persönlichen Voraussetzungen an den Sanierungsberater für die Verleihung des Titels entsprechen den Standards des ICMCI und den vom IdU festgelegten Standards für Sanierungsberater.

Die Prüfungs- und Re-Zertifizierungsverfahren der Personenkreise unter 1.1.2 und 1.1.3 unterscheiden sich nicht.

Der Sanierungsberater muss mindestens 3 Unternehmen bzw. Insolvenzverwalter in vorinsolvenzlichen Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahren beraten haben.

1.1.2 Sanierungsberater CMC im Anstellungsverhältnis

Die Rechte und Pflichten von Sanierungsberatern CMC sind von denjenigen, die im Angestelltenverhältnis Sanierungsberatung im Auftrage ihrer Arbeitgeber durchführen entsprechend sinngemäß anzuwenden.

1.1.3 Sanierungsberater ohne BDU-Mitgliedschaft

Für freie Mitarbeiter oder für Sanierungsberater, die nicht bei einer BDU-Unternehmensberatung fest angestellt sind, steht der Titel „Sanierungsberater CMC“ (ohne BDU-Zusatz“) zur Verfügung.

- Zertifizierungshinweis:
- Prüfung der bisherigen Tätigkeit bzw. des oder der bisherigen Arbeitgeber
 - Internet und sonstige Recherchen

1.1.4 Inhaber / Geschäftsführer und Mitarbeiter von BDU-Unternehmensberatung

Die BDU-Mitgliedschaft ist eine Firmenmitgliedschaft. Sie bezieht sich auf die rechtliche Einheit, die Vertragspartner des Klienten ist. Der Titel „Sanierungsberater CMC/BDU“ wird an Personen vergeben, die Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter von BDU-Mitgliedsunternehmen sind.

Der Titel „Sanierungsberater CMC/BDU“ und die Eintragung ins Berufsregister bleibt nur solange erhalten, wie der Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter für die BDU-Unternehmensberatung tätig ist, bzw. wie die Unternehmensberatung BDU-Mitglied ist. Der Titel „Sanierungsberater CMC/BDU“ kann nicht von freien Mitarbeitern erworben und geführt werden.

- Zertifizierungshinweis:
- Prüfung der BDU-Mitgliedschaft
 - Internet und sonstige Recherchen

1.1.5 Grundanforderungen an Berufsabschluss und Berufserfahrung

Sanierungsberater mit und ohne Berufserfahrung in anderen Wirtschaftsbereichen

Berufsabschluss

anschließende hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung mit dem Schwerpunkt Sanierungsberatung

- | | |
|--|---------|
| ▪ Praktiker (ohne berufsakademischen Abschluss) | 8 Jahre |
| ▪ Bachelor oder berufsakademischer Abschluss | 8 Jahre |
| ▪ Fachhochschulstudium, mind. Diplom oder Master | 5 Jahre |
| ▪ Hochschulabschluss, mind. Diplom oder Master | 5 Jahre |

Maximal $\frac{1}{4}$ der o. g. Mindestanforderungen an die hauptberufliche Praxis in der Unternehmensberatung darf auf die Stellung als Beratungsassistent oder Junior-Berater entfallen.

1.1.6 Hauptberufliche Praxis (mindestens 150 Beratungstage pro Jahr)

Vom ICMCI wird weltweit die hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung von mindestens 150 Beratungstagen à 8 Stunden pro Jahr gefordert. Hierbei sind die Tätigkeitsschwerpunkte gem. Punkt 1.1 maßgeblich.

Hierin eingeschlossen sind nicht nur die Tage der aktiven Unternehmensberatung, die gegenüber Kunden fakturiert werden können, sondern auch die Zeit für Akquise, Weiterbildung und zur Führung der Unternehmensberatung.

Zur Tätigkeit eines Beraters im Tätigkeitsschwerpunkt Sanierungsberatung zählt – in Angemessenheit zum Sanierungsfall für begrenzte Zeit – auch die Tätigkeit als CRO (Chief Restructuring Officer).

- Zertifizierungshinweis:
- Überprüfung durch Anlage I des Antrages auf Zulassung, 1.3, 2.1, 2.2, und Anlage VI
 - Überprüfung bei jeder Re-Zertifizierung

1.2. Lebenslauf und Arbeitszeugnisse

Aus dem Lebenslauf kann die Kommission u. a. wichtige Punkte ersehen, die zur Bildung des Gesamtbildes des Antragstellers von Belang sein können:

- Ausbildung
- Auslandstätigkeit
- Erfahrungen in Unternehmen
- Erfahrungen in der Unternehmensberatung
- Erfahrungen hinsichtlich seiner Branchenschwerpunkte
- Erfahrungen hinsichtlich seiner Tätigkeitsschwerpunkte
- Sprachen und sonstige für den Beruf wichtige Kenntnisse

Arbeitszeugnisse zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit als Sanierungsberater sind bereits dem Antrag als Anlage(n) zum Lebenslauf beizufügen. Weitere Arbeitszeugnisse können durch das IdU nachgefordert werden.

Achtung: Die hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung mit dem Schwerpunkt Sanierungsberatung ist durch entsprechende Arbeitszeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller entsprechende Beratungsprojekte mit Budgetverantwortung eigenverantwortlich durchgeführt hat, nachzuweisen. Auch die fachliche Personalverantwortung für Teammitglieder bzw. und / oder Mitarbeiter soll mit hervorgehen. Ein Arbeitszeugnis, wo „neutral“ die Tätigkeit als Handlungsbevollmächtigter, Prokurist oder Geschäftsführer dargestellt wird, ohne dass auf die durchgeführte Beratungstätigkeit eingegangen wird, ist nicht ausreichend.

- Zertifizierungshinweis:
- Anlage II, Aktueller tabellarischer Lebenslauf mit fortlaufenden monatlichen Zeitangaben ohne Zeitlücken (Anlage I)
 - Arbeitszeugnisse zum Nachweis beruflicher Tätigkeit als Sanierungsberater
 - Weitere Arbeitszeugnisse werden ggf. nachgefordert
 - Internet und sonstige Recherchen

1.3. Persönliche Zuverlässigkeit

Aufgrund dessen, dass es in Deutschland keine gesetzliche Regelung für den Berufsstand der Unternehmensberater gibt, wird dieses Kriterium durch eine Selbstauskunft mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Antragsstellers erbracht. Zusätzlich werden noch behördliche Nachweise gefordert, die auch dann zu erbringen sind, wenn ein Antragssteller angestellt bzw. freiberuflich tätig ist.

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO

Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldeamt zu beantragen.

- Zertifizierungshinweis:
- Anlage I zum Antrag auf Zulassung, Punkt 3
 - Obige behördliche Auskünfte als Anlage III

1.4. Berufshaftpflichtversicherung

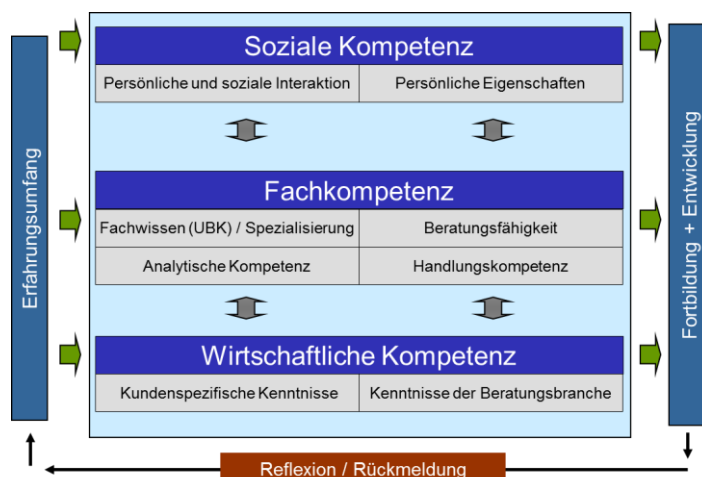
Sanierungsberater CMC müssen eine Berufshaftpflichtversicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die berufliche Tätigkeit) mit einer Haftungssumme von 1 Mio. € Haftungssumme pro Schadensfall nachweisen.

Nicht zu verwechseln ist dieser geforderte Nachweis mit der Betriebshaftpflichtversicherung, in der auch Vermögensschäden versichert sind, aber normaler Weise nicht solche aus der beruflichen Tätigkeit.

- Zertifizierungshinweis:
- Anlage IV: Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
 - Bei Antragstellern im Anstellungsverhältnis genügt eine entsprechende Nachweis durch den Arbeitgeber

1.5. Berater Know how

Das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Titels CMC basiert auf den Berufs-Standards des ICMCI, dem sogenannten Competency Framework.



© 2006 M. Jensen CMC Schweden, abgewandelt durch die Verfasser

Zusätzliche Fachkompetenz des Beraters im Sanierungsbereich

- Rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Sanierung
- Erstellen von Sanierungskonzepten nach den üblichen Standards (z.B. IDW S6)
- Grundlagen des Insolvenzrechts, insbesondere zu den Themen: Betriebsfortführung (vorläufige) Insolvenzverwaltung, übertragende Sanierung, Insolvenzplanverfahren, Eigenverwaltung

- Grundlagen arbeitsrechtlicher Sanierungsmaßnahmen
- Finanzierungsinstrumente in der Krise
- Sicherungsrechte und Handlungsalternativen aus Bankensicht
- Straf- und haftungsrechtliche Aspekte in der Krise
- Grundlagen der Unternehmensbewertung und der Transaktionsbegleitung

Weiterführende verbindliche Informationen und Hinweise ergeben sich aus den nachfolgenden im Internet unter www.ldj.eu unter „Titel UB CMC“ veröffentlichten Dokumenten:

- Anlage V: Selbstauskunft zum Berater Know how gemäß Competency Framework
- Leitfaden zum einheitlichen Verständnis der Begrifflichkeiten der Selbstauskunft (Selbsteinschätzung zum ICMCI Competency Framework

Zertifizierungshinweis: ▪ Anlage V: Selbstauskunft zum Berater Know how gemäß Competency Framework

1.6. Regelmäßige Fortbildung

Von einem CMC zertifizierten Sanierungsberater wird erwartet, dass er dem Klienten einen Mehrwert leistet und eine besondere Qualifikation und Kompetenz aufweist. Dies ist nur möglich, wenn der Berater sich regelmäßig in seinem Fachgebiet auf dem „neuesten Stand von Wissenschaft und Technik“ hält. Nur durch ständige Fortbildungen im Sinne des ICMCI Competency Frameworks kann gewährleistet werden, dass der Inhaber eines CMC-Titels, neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Wirtschaft praxisgerecht und anwenderadäquat weitergibt.

Zurzeit werden mindestens 30 Stunden Fortbildung pro Jahr für die Aufrechterhaltung des Titels gefordert. Außer der Teilnahme an internen und externen Seminaren wird auch das Selbststudium oder die Teilnahme an BDU-Fachverbandssitzungen (50% der Gesamtsitzungszeit des FV) anerkannt.

Außer der Teilnahme an internen und externen Seminaren (mindestens 20 Stunden) wird auch das Selbststudium oder die Teilnahme an BDU-Fachverbandssitzungen (50% der Gesamtsitzungszeit des FV) anerkannt. Die Weiterbildung muss sich auf den Bereich Sanierung/Restrukturierung beziehen.

Der **Nachweis** wird durch Teilnahmebestätigungen oder Eigenzeitanachweis (z.B. Liste der durchgearbeiteten Fachbücher mit Zeitangaben) erbracht. **Wir benötigen von Ihnen** deshalb eine **Auflistung** Ihrer einschlägigen Fortbildungsaktivitäten, aufgelistet nach Jahren und den unten aufgeführten 4 Bereichen der Fortbildung. Die Auflistung muss nachvollziehbar sein, das heißt, die Fach-, Seminarthemen (inkl. Teilnahme-Bescheinigungen), die Titel der Artikel, die Titel der Fachbücher bzw. Fachzeitschriften etc. sind aufzuführen sowie die dazu benötigte Zeit.

Bei der Erstbeantragung des Titels muss der Nachweis für das vorausgegangene Kalenderjahr beigefügt werden. Bei der Re-Zertifizierung ist der Zeitraum von 3 Jahren zu belegen.

Damit in dem Formular "Nachweis der Fortbildung" die Stundenangaben nachvollzogen werden können, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

- Fortbildungsstunden werden in unterschiedlicher Höhe als Nachweis anerkannt:
 1. Selbststudium / Besuch Seminare etc. zu 100 %
 2. Konzipierung, Vorbereitung von Seminaren zu 75 %

- | | | |
|---|----|------|
| 3. Erarbeitung von Fachbüchern / Artikel etc. | zu | 75 % |
| 4. BDU Fachverbandssitzungen | zu | 50 % |

- Denken Sie daran, dass Mittagspausen, z. B. bei ganztägigen Seminaren, Fachtagungen, BDU Fachgliederungssitzungen nicht in Ansatz zu bringen sind und diese Zeiten nicht zur Gesamtanzahl der Fortbildungsstunden gehören. Ebenso gehört u. a. die Zeit des abgehaltenen Seminars, die der Antragsteller selbst konzipiert und vorbereitet hat, nicht zu den Fortbildungsstunden.
- Beim Selbststudium wird nicht nur die Zeit für das Durcharbeiten von Fachbüchern akzeptiert, sondern auch die Lektüre von Fachzeitschriften (nicht Tageszeitungen wie Handelsblatt, FAZ etc.). In welchem Verhältnis sich Ihre Fortbildungszeit auf die einzelnen Aktivitäten verteilt hat, ist unerheblich.

Bitte geben Sie die **gesamte Anzahl Ihrer Fortbildungsstunden** an, da die vom ICMCI geforderten 30 Stunden (3,75 Tage) ein Minimum darstellen. Dies ist für uns wichtig, da wir nur damit die durchschnittliche Anzahl von Fortbildungsstunden in unserem Berufsstand ermitteln können und eine Diskussionsgrundlage für den ICMCI schaffen, wenn es um die Neufestlegung der nachzuweisenden Fortbildungsstunden geht. Die Höhe der nachgewiesenen Stunden haben Auswirkung im Prüfungsverfahren bei der Punktebewertung.

Achtung: Bei der Re-Zertifizierung müssen für jedes Jahr 30 Stunden an Fortbildung nachgewiesen werden, ein Übertrag aus einem vorangegangenen Jahr, wo es zu mehr Stunden kam, ist nicht zulässig. Sollten weniger als 30 Stunden für ein einzelnes Jahr nachgewiesen werden ist die Erreichung einer Re-Zertifizierung nicht möglich (Beschluss Bundesgerichtshof vom 05.05.2014 AnwZ (Brfg) 76/13).

Muster: Im Internet ist unter www.idu.eu unter „Titel UB CMC“ ein aktuelles Muster (Information) eines professionellen Fortbildungsnachweises veröffentlicht.

Zertifizierungshinweis: ▪ Anlage VI: Nachweis der Fortbildung

1.7. Beschreibung von Beratungsprojekten

Einer der wesentlichen Eckpfeiler des Verfahrens stellen 3 Beratungsprojekte von drei unterschiedlichen Auftraggebern dar, an denen der Antragsteller selbst als Sanierungsberater maßgeblich beteiligt war und die sich auf den Bereich Sanierung / Restrukturierung beziehen.

Die Projektbeschreibungen müssen u. a. folgendes erfüllen:

- nicht älter als max. 36 Monate
- Angaben zum Kunden, Ansprechpartner und eMail-Adresse und sonstige Koordinaten zwecks Reverenz-Einholung durch das IdU
- Antragsteller war selbst, mindestens maßgeblich, daran beteiligt
- Tätigkeit des Antragstellers bezieht sich auf seine Spezialgebiete
- Rolle und Qualifikation des Antragstellers im beschriebenen Projektbeispiel
- Zusammensetzung des Beraterteams (Rollen der anderen Teammitglieder)
- Aufgabenstellung
- Ziel der Beratung

- Vorgehensweise
- Herausforderungen
- Ergebnisse
- Kundennutzen
- Projektzeitplan
- Einschätzung zur Sanierung

Zum konkreten Nachweis sind Projektbeschreibungen gem. den Vorgaben des IdU einzureichen. Damit sich das Bild für die Kommission vervollständigt, müssen für die 3 Projekte Angebote, Beratungsberichte und Präsentationen (für den Kunden) zur Einsichtnahme bei der Prüfung vorgelegt werden (näheres siehe unter Prüfung vor dem Prüfungsausschuss).

Sofern der Antragsteller als Sanierungsberater bei einem Unternehmensberatungsunternehmen als Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer tätig ist, gilt der Nachweis zur maßgeblichen Mitwirkung in den vorgelegten Projekten als erbracht, wenn von dem entsprechenden Beratungsunternehmen bestätigt wird, dass der Antragsteller nachweisbar maßgeblich am entsprechenden Auftrag mitgewirkt hat.

Bewerben sich mehrere Antragsteller aus einem Unternehmen um einen Titel, müssen die geforderten Projektbeschreibungen und Kundenreferenzen unterschiedliche Kunden betreffen.

Zur mündlichen Prüfung muss der Antragsteller eines der drei Projekte präsentieren.

Muster: Im Internet ist unter www.idu.eu unter „Titel San CMC“ der aktuelle Leitfaden zur Erstellung einer Projektbeschreibung veröffentlicht.

Zertifizierungshinweis:

- Anlage VII: Einreichung von 3 Projektbeschreibungen (nummeriert von 1 – 3) gem. den obigen Hinweisen unter Beachtung des Leitfadens zur Erstellung einer Projektbeschreibung
- Referenzeinholung bei den 3 benannten Ansprechpartnern durch das IdU

1.8. Referenzgeber aus dem Bereich der Kreditwirtschaft etc.

Auf einem Blatt sind 2 Referenzgeber aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, der Arbeitnehmervertreter, der institutionellen Gläubiger und / oder der Sicherungsgläubiger mit den Koordinaten (Name, Vorname, Funktion, eMail, Telefon, Fax, Straße, Ort) anzugeben.

Die Referenzgeber sind dabei von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, damit das IdU die benötigten Referenzen einholen kann.

Zertifizierungshinweis:

- Anlage VIII: Angabe von 2 Referenzgebern aus der Kreditwirtschaft
- Referenzeinholung bei den 3 benannten Ansprechpartnern durch das IdU

1.9. Erfolgreiche Berufsausübung

Folgende Durchschnittswerte müssen bei Sanierungsberatungen in den vergangenen 5 Jahren erreicht worden sein (Die Quoten beziehen sich auf die Erhaltung des operativen Unternehmensbereichs):

- Erhaltene Arbeitsplätze im Falle der Sanierung betragen, gemessen an den Beschäftigten vor Beginn der Beratung mind. 50% im Durchschnitt aller nachgewiesenen Projekte.
- Mind. 75% der sanierten Unternehmen waren nach Abschluss der Beratung noch mind. 3 weitere Jahre am Markt tätig, es sei denn aus Gründen, die nicht vom Sanierungsberater zu vertreten sind.

Achtung: Bei jeder Re-Zertifizierung muss die erfolgreiche Berufsausübung erneut nachgewiesen werden.

Muster: Im Internet ist unter www.idu.eu unter „Titel San CMC“ ein Beispiel für den Nachweis der erfolgreichen Berufsausübung veröffentlicht.

Zertifizierungshinweis:

- Anlage IX: Nachweis der erfolgreichen Berufsausübung

1.10. Verfügbare Infrastruktur zur Abdeckung von Kompetenzen

Der Sanierungsberater verfügt über speziell für die Sanierungsberatung qualifizierte Kompetenzen (insb. für betriebswirtschaftliche, rechtliche und insolvenzrechtliche Fragen). Soweit diese nicht vollständig beim Antragsteller vorhanden sind, muss die fehlende fachspezifische Kompetenz durch im Unternehmen vorhandene Mitarbeiter oder durch externe Kooperationspartner abgedeckt werden.

Die zur Verfügung stehenden Kompetenzen im Unternehmen sind in Form einer Kompetenzmatrix nachzuweisen. Für die durch Kooperationspartner abgedeckte Kompetenzen (z. B. Insolvenzrecht, Arbeitsrecht, Steuern / WP) sind vom Antragsteller je Fachgebiet mindestens 2 Kooperationspartner zu benennen.

Achtung: Bei jeder Re-Zertifizierung muss die aktuelle Infrastruktur von Kompetenzen erneut nachgewiesen werden.

Zertifizierungshinweis:

- Anlage X: Verfügbare Infrastruktur zur Abdeckung von Kompetenzen

1.11. QM-System

Der Nachweis eines vorhandenen QM-Systems muss mit Prozess-Handbüchern oder Checklisten erbracht werden. Der Prüfungsausschuss überprüft das System auf Praktikabilität und Effizienz.

Zertifizierte QM-Systeme werden nicht zusätzlich überprüft, hier reicht die Vorlage der gültigen Zertifizierungsurkunde für das QM-System.

Achtung: Bei jeder Re-Zertifizierung muss das aktuelle QM-System und bei Nichtvorhandensein einer Zertifizierung die Weiterentwicklung und Verbesserung nachgewiesen werden.

Zertifizierungshinweis:

- Anlage XI: Qualitätsmanagementsystem
- Anlage XI.1 sofern vorhanden, Vorlage der gültigen Zertifizierungsurkunde für das QM-System

- Nachweis des vorhandenen QM-System durch entsprechende Dokumente gem. Punkt 2 der Anlage XI, sofern keine zertifiziertes QM-System vorhanden ist.

2. Prüfungsverfahren

2.1. Antrag auf Zulassung zur San CMC Prüfung

Es sind der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für die Erlangung des Titels „Sanierungsberater CMC“ bzw. „Sanierungsberater CMC/BDU“ zusammen mit folgenden Anlagen vollständig einzureichen:

- Anlage I: Angaben zur Person
Anlage II: Aktueller tabellarischer Lebenslauf mit fortlaufenden monatlichen Zeitangaben (ohne Zeitlücken), Vorlagen von Arbeitszeugnissen werden ggf. nachgefordert
Anlage III: Polizeiliches Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO (bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldeamt zu beantragen)
Anlage IV: Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens 1 Mio € Haftungssumme pro Schadensfall
Anlage V: Selbstauskunft zum Berater Know how gemäß Competency Framework
Anlage VI: Nachweis der Fortbildung
Anlage VII: Beschreibung von 3 Beratungsprojekten von drei unterschiedlichen Auftraggebern gem. dem Leitfaden für Projektbeschreibungen aus den vergangenen 36 Monaten an dem denen Antragsteller maßgeblich mitgewirkt hat
Anlage VIII: 2 Referenzen aus dem Bereich der Kreditwirtschaft, der Arbeitnehmervertreter, der institutionellen Gläubiger und/oder der Sicherungsgläubiger
Anlage IX: Nachweis der erfolgreichen Berufsausübung
Anlage X: Beschreibung der verfügbaren Infrastruktur nebst 2 Anlagen
Anlage XI: QM-System des Beratungsunternehmens (Prozesshandbücher oder Checklisten der Prozesse)

Achtung: Die Unterlagen sind vor dem Versenden auf deren Aktualität zu prüfen. Die aktuellen Unterlagen zum CMC können im Internet unter www.idu.eu heruntergeladen werden. Es werden nur Anträge angenommen und bearbeitet, die dem aktuellen Stand entsprechen.

Um eine effektive und einheitliche Bearbeitung zu ermöglichen sind die formalen Formvorgaben des IdU einzuhalten. Auch dies fließt in die Punktebewertung mit ein.

Auszufüllende Formulare sind im Original und unterzeichnet einzureichen (einseitig DIN A4). Lebensläufe und Projektbeschreibungen sind ebenfalls zu unterzeichnen.

Dateien, die im Laufe des Verfahrens eingereicht werden, sind entweder in einem Office- bzw. pdf-Format einzureichen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Seiten lesbar sind und zum Lesen am Bildschirm nicht gedreht werden müssen. Bei umfangreichen Dateien bietet sich im pdf-Format die Lesezeichenfunktion an.

Die Bearbeitung der Anträge wird unmittelbar aufgenommen. Nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Nachweise (also auch hinsichtlich der geforderten Referenzen) wird über die Prüfungszu-

lassung entschieden und der Antragsteller informiert. Umso frühzeitiger die Unterlagen eingereicht werden, je schneller kann er mit dem Ergebnis rechnen. Die Antragsfristen zur Einreichung eines Antrages stellen dabei den spätesten Zeitpunkt zur Einreichung dar.

2.2. **Nutzungsvertrag**

Nachdem die Unterlagen beim IdU eingegangen sind, wird dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag zugesendet. Dieser Vertrag ist dem IdU umgehend unterschrieben zurückzusenden. Der Nutzungsvertrag muss zur Entscheidung der Prüfungszulassung unterschrieben vorliegen.

In dem Nutzungsvertrag sind u. a. die Bezahlung der Prüfungsgebühren, die Bedingungen zur Nutzung des Titels in Verbindung mit den jeweils im Internet veröffentlichten aktuellen Informationen zum Zertifizierungsverfahren und die Fälligkeit der Zahlungen geregelt.

2.3. **Prüfungszulassung**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der jeweiligen CMC-Titel ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Prüfungstermins an das IdU zu richten. Prüfungstermine und Antragsfristen werden im Internet auf der Website des IdU (www.idu.eu) veröffentlicht.

Anträge sind ausschließlich in vollständiger Form einzureichen. Die IdU-Geschäftsführung und der Vorsitzende der CMC-Prüfungskommission prüfen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, beurteilen die einzureichenden Unterlagen auf Vollständigkeit und stellen Rückfragen, falls sich Unklarheiten ergeben. Im Falle der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung vor dem Ausschuss ausgesprochen.

Der zu prüfende Antragsteller ist von der Prüfung ausgeschlossen, wenn die formalen Punkte zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt sind. Hierzu zählen unter anderem auch die Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und die Zahlung der Prüfungsgebühren vor der Prüfung.

Bei positiver Entscheidung erhält der Antragsteller einen Terminvorschlag zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung, die in der Regel ca. 90 Minuten dauert und in Bonn oder Berlin stattfindet.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über das vorzutragende Projekt des Antragstellers, er kann die Auswahl des Projektes ggf. dem Antragsteller überlassen.

Die Anzahl der Prüfungsteilnehmer an einem Prüfungstermin ist begrenzt. Bei mehreren zugelassenen Antragstellern entscheidet der Zeitpunkt der Zulassung über den Prüfungstermin. Wenn mehr Antragsteller zur Prüfung zugelassen werden, als die am Prüfungstag möglichen Prüfungstermine, ist dies dem Antragssteller umgehend mitzuteilen. Der Antragssteller hat dann die Möglichkeit einen der nächsten Prüfungstermine für sich zu reservieren.

Wenn vier oder mehr Berater aus dem gleichen bzw. kooperierenden Beratungsunternehmen an einem Tag geprüft werden sollen, kann die Prüfungskommission die Prüfung auch in den Räumen der Antragsteller durchführen. Die Reisekosten der Prüfungskommission einschl. eines Beisitzers müssen zusätzlich erstattet werden.

Achtung: Nur vollständig vorhandene Unterlagen inkl. der vom IdU einzuholenden Kundenreferenzen und des unterzeichneten Nutzungsvertrages führen zur Prüfungszulassung..

2.4. Rücktritt von der Prüfung

Der Antragsteller kann während der Zulassungsprüfung seinen Rücktritt vom „Antrag auf Zulassung zum Prüfungstermin“ stellen. Das Prüfungsverfahren auf Zulassung wird vom IdU eingestellt.

Der Antragsteller kann von der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis 3 Wochen vor dem mündlichen Prüfungstermin kostenfrei zurücktreten. Bei einer späteren Absage ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

Mündliche Prüfungstermine, zu denen nicht mindestens 5 Antragsteller angemeldet sind, können vom IdU – auch per E-Mail – mit einer Frist von 16 Tagen abgesagt werden. In Fällen von höherer Gewalt kann das IdU den Prüfungstermin auch kurzfristig absagen.

2.5. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss

Vor Beginn der Prüfung muss sich der Antragsteller durch ein Personaldokument mit Lichtbild ausweisen.

Der Kandidat präsentiert in der Prüfung eines der eingereichten Projektbeispiele und beantwortet Fragen des CMC-Prüfungsausschusses. Die Präsentation des Projektbeispiels mit Folien darf nicht länger als 35 Minuten sein (ohne Zwischenfragen der Prüfungskommission). Die Dauer der Prüfung soll 1,5 Stunden nicht überschreiten.

Bei der Präsentation des Projektbeispiels stellt der Antragsteller kurz das Geschäftsmodell / Unternehmen des Kunden und seinen persönlichen Beitrag zum Projektbeispiel vor.

Zur mündlichen Prüfung bringt der Antragsteller passend zu den eingereichten Projektbeschreibungen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme mit:

- 2 Angebote bzw. Auftragsbestätigung(en), sofern keine Angebotsabgabe stattgefunden hat
- 2 Beratungsberichte
- 1 Präsentation aus den Projektbeschreibungen, die nicht im Rahmen der mündlichen Prüfung vorgetragen wird (Hand-Out, 2 Folien auf eine Seite gedruckt)

In der mündlichen Prüfung sind aufgrund der Selbstauskunft des Antragsstellers zum ICMI Competency Framework sowie des Vortrages des Antragstellers zu einer der Projektbeschreibungen Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit des Unternehmensberaters bzw. Sanierungsberaters zusammenhängen. In diesem Zusammenhang ist u. a. zu prüfen, ob der Antragsteller auf seinen Fachgebieten kompetent ist sowie die Verfahren und Methoden anwenden kann.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung aufgrund des Gesamtbildes des Antragstellers, zu denen die eingereichten bzw. vorgelegten Unterlagen und deren Vollständigkeit zählen und die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob aufgrund der erreichten Punktezahll die Prüfung bestanden ist. Bei der Beratung darüber hat der Antragsteller den Prüfungsraum zu verlassen.

Das Ergebnis der Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ wird dem Antragsteller nach der Beratung mitgeteilt.

2.6. Prüfungswiederholung

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese innerhalb von 18 Monaten, frühestens zum nächsten im Internet veröffentlichten Prüfungstermin, einmal wiederholt werden. Für die Prüfungswiederholung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

Im Falle der Wiederholung der Prüfung wird eine Prüfungswiederholungsgebühr vor der Prüfung fällig. Die gültige Höhe der Prüfungswiederholungsgebühr ist im Internet unter www.idu.eu veröffentlicht.

Nach dem Eingang des Antrags auf erneute Zulassung zur Prüfung wird von Seiten des IdU dem Antragsteller mitgeteilt, welche der einzureichenden Unterlagen und Erklärungen neu eingereicht werden müssen und welche akzeptiert werden können.

2.7. CMC-Prüfungskommission

Das Präsidium des BDU wählt alle 2 Jahre die CMC-Prüfungskommission. Mitglieder und Beisitzer der CMC-Prüfungskommission sind im Internet unter www.idu.eu veröffentlicht.

Für Prüfungstermine werden Prüfungsausschüsse gebildet.

Ein Prüfungsausschuss ist entscheidungsfähig, wenn mind. 2 Ausschussmitglieder und 1 Beisitzer oder 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

Die Kommission ist zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet.

3. Nutzung des Titels

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung kann der personenbezogene Titel bis zur Fälligkeit der Re-Zertifizierung genutzt werden. Die Nutzungserlaubnis schließt die Veröffentlichung auf Visitenkarten, in Unternehmensbroschüren, in Präsentationen im Internet oder anderen elektronischen Medien ein. Es darf auch das Logo „CMC“ verwendet werden.

Der Titel "Sanierungsberater CMC" bzw. "Sanierungsberater CMC/BDU" darf grundsätzlich nur im Rahmen der Berufsausübung als Sanierungsberater verwendet werden. Ist der Sanierungsberater z.B. ehrenamtlich Vorsitzender eines Fußballclubs oder Gesellschafter bzw. Geschäftsführer eines Immobilien-Fonds, darf der Titel nicht auf den entsprechenden Visitenkarten oder Briefbögen geführt werden.

Die Verwendung des Titels ist immer nur in Verbindung mit dem Namen des Titelträgers erlaubt. Darstellungen wie „unsere Sanierungsberatung ist CMC-zertifiziert“ o. ä. entsprechen nicht der Wirklichkeit und sind deshalb unzulässig.

Für die Nutzung des Titels sind eine 12-monatige Handling Gebühr sowie eine Lizenzgebühr zu entrichten. Bei Sanierungsberatern aus BDU-Mitgliedsunternehmen entfällt die Lizenzgebühr. Für den Fall, dass die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt werden, entfällt die Genehmigung der Titelnutzung.

3.1. Titel, Rundstempel, Zertifikat

Mit der Vergabe des Titels verleiht das IdU dem Sanierungsberater CMC bzw. dem Sanierungsberater CMC/BDU einen individuellen Rundstempel als Siegel. Dieser Rundstempel entspricht dem folgenden Muster:



(Muster für Rundstempel für Sanierungsberater CMC/BDU)

Der Rundstempel muss im Original an das IdU zurückgegeben werden, wenn die Erlaubnis zum Tragen des Titels „Sanierungsberater CMC“ bzw. "Sanierungsberater CMC/BDU" entfallen ist. Das IdU bleibt Eigentümer des Stempels und behält das Herausgaberecht.

Zusätzlich wird ein Zertifikat über die Titelvergabe ausgestellt, die vom Vorsitzenden der CMC-Prüfungskommission und dem IdU-Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Urkunde hat Gültigkeit bis zum 31. März eines jeden Jahres und wird unaufgefordert bis zur Fälligkeit der Re-Zertifizierung verlängert, wenn die Voraussetzungen zum Titelverlust weiter vorliegen. Gültige Zertifikate sind Eigentum des IdU.

Zur Fälligkeit der Re-Zertifizierung erfolgt die Ausstellung des Zertifikats nur bei bestandener Prüfung.

3.2. Öffentlich einsehbares Register

Alle Unternehmensberater, die in Deutschland als „Sanierungsberater CMC“ oder „Sanierungsberater CMC/BDU“ registriert sind, werden auf der IdU-Homepage (<http://www.idu.eu>) in einem öffentlich zugänglichen Berufsregister geführt. „Sanierungsberater CMC“ werden mit Register-Nummer, Name, Vorname, Anschrift (ohne Straßenangabe), Telefon und E-Mail; „Sanierungsberater CMC/BDU“ werden mit Register-Nummer, Name, Vorname, Dienst-Adresse (ohne Straßenangabe), Telefon, E-Mail und Website veröffentlicht.

3.3. Anzeigenpflichten von CMCs

Der CMC hat folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

- a) Änderung der Privatanschrift (private Erreichbarkeit) mit den entsprechenden Koordinaten
- b) Änderung der Firmen- bzw. Büroanschrift mit den entsprechenden Koordinaten
- c) Änderung der beruflichen Betätigungsform (z. B. Freiberufler, Sozietät, Anstellungsverhältnis, Gesellschaftsform etc.)
- d) Änderungen bei der Berufshaftpflichtversicherung
- e) Verlust der CMC-Urkunde und / oder des dazugehörigen CMC-Stempels
- f) Änderungen, die sich aus den Punkten 3.1 – 3.9 der Anlage I „Angabe zur Person“, Punkt 3 „Selbstauskunft zur Berufsausübung und zur persönlichen Zuverlässigkeit“ beziehen, dieselben Punkte sind auch in Anlage I zur Re-Zertifizierung in den Punkten 2.1 – 2.9 aufgeführt)
- g) Beendigung der BDU-Mitgliedschaft bzw. Austritt aus einem BDU-Mitgliedsunternehmen

3.4. Sanktionen

Die Überwachung und Kontrolle der zertifizierten Personen und deren Einhaltung der Nutzungsverpflichtungen und Nutzungsbedingungen obliegt dem IdU.

Wenn ein Sanierungsberater CMC gegen die Berufsgrundsätze des IdU oder ein Sanierungsberater CMC/BDU gegen die Berufsgrundsätze des BDU verstößt, wird die CMC-Prüfungskommission den Fall hinsichtlich des CMC Titels bearbeiten und eine Entscheidung treffen. Zusätzlich wird, wenn ein Unternehmensberater CMC/BDU betroffen ist, das BDU Verbandsgericht informiert.

Der obige Absatz gilt sinngemäß, wenn Dritte gegenüber einem CMC Beschuldigungen anführen und diese schriftlich gegenüber dem IdU darlegen.

Die CMC-Prüfungskommission kann folgende Entscheidungen treffen:

- Verweis
- Verwarnung
- Titelentzug

Die ersten beiden Maßnahmen werden nach 5 Jahren aus dem internen Register gelöscht. Bei Titelentzug besteht nach 5 Jahren die Möglichkeit zur Wiederbeantragung des Titels gem. den Regeln für die Erstbeantragung des Titels.

Ein zweiter Verweis führt zu einer Verwarnung mit dem aktuellen Datum.

Beim Vorhandensein von einer Verwarnung führt jede weitere Sanktion gegen den Titelinhaber automatisch zu einem Titelentzug mit dem aktuellen Datum.

Bei Titelentzug besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

3.5. Entzug des Titels

Unrichtige bzw. falsche Angaben in den eingereichten Antrags- bzw. Re-Zertifizierungsunterlagen berechtigen zur fristlosen Entziehung des Titels.

Die Berechtigung zum Führen des Titels entfällt, wenn

- a) der Titelinhaber seine Tätigkeit als Unternehmens- bzw. Sanierungsberater aufgibt oder derart ändert, dass eine überwiegende unternehmensberatende Tätigkeit von mindestens 150 Tagen à 8 Stunden nicht mehr vorliegt.
- b) die eigenverantwortliche Fortbildungspflicht zur Erreichung der gültigen Anzahl der Fortbildungsstunden pro Jahr nicht erreicht werden. Ein Übertrag von „Mehr-Stunden“ auf ein anderes Jahr ist nicht zulässig.

Der Titel kann auch dann entzogen werden, wenn der Titel für Dienstleistungen und Produkte benutzt wird, die nicht durch die Bedingungen für CMCs gedeckt sind (siehe dazu Punkt 3 „Nutzung des Titels“) bzw. der Zahlung der unter Punkt 7 aufgeführten Gebühren nicht fristgerecht nachgekommen wird.

Bei Titelentzug wird der Titelinhaber aus dem Register gelöscht. Titel, gültiges Zertifikat und Rundstempel dürfen nicht mehr benutzt werden und sind umgehend an das IdU zurückzugeben.

Bei Titelentzug besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

Bei Titelentzug nach den Absätzen 2 a – 2 b und Absatz 3 besteht nach 5 Jahren die Möglichkeit zu einer Wiederbeantragung des Titels gem. den Regeln für die Erstbeantragung des Titels.

4. Re-Zertifizierung

Alle 3 Jahre (kalenderjährlich) wird eine Re-Zertifizierung zur Erhaltung des Titels durchgeführt.

Das IdU sendet Anfang Januar vor Fälligkeit der Re-Zertifizierung den entsprechenden Antrag auf Re-Zertifizierung des Titels zu, der umgehend ausgefüllt nebst den angeforderten Anlagen an das IdU zurückzusenden ist (spätestens bis zum Ende der 6. Woche nach dem Versand durch das IdU).

Sofern das IdU innerhalb von 8 Wochen keine Unterlagen erhalten hat, wird der Titel entzogen und der Inhaber des Titels aus dem Register gelöscht. Titel, Zertifikat und Rundstempel dürfen nicht mehr benutzt werden und sind an das IdU zurückzugeben.

Eine Wiedereinsetzung in das Re-Zertifizierungsverfahren ist nur dann möglich, wenn bis Ende der 12. Woche seit dem erstmaligen Versand gem. Abs. 2 alle Unterlagen vollständig, nachvollziehbar und lückenlos eingereicht wurden. Der Wiedereintrag in das CMC-Register erfolgt in diesem Falle nach erfolgreicher Re-Zertifizierung.

Nach Verstreichen der Wiedereinsetzungsfrist gem. Abs. 4 ist ein Zertifizierungsverfahren unter den Bedingungen einer Erstvergabe des Titels möglich.

Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung erhält der CMC das neue CMC-Zertifikat mit dem Recht den CMC-Titel und den Rundstempel bis zur nächsten Fälligkeit der Re-Zertifizierung zu führen.

4.1. Re-Zertifizierungs-Prüfung

Die Prüfung der Re-Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der im Internet veröffentlichten aktuellen Informationen (Regularien, Hinweise) zum CMC Prüfungsverfahren für Sanierungsberater CMC.

Bei einer Re-Zertifizierung können alle bzw. einzelne Punkte der „Zulassung zur Prüfung für die Erlangung des CMC“ und der mündlichen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss gem. der Erst-Verleihung gefordert werden.

In der Regel wird eine schriftliche Selbstauskunft mit folgenden Re-Zertifizierungs-Punkten gefordert:

- Aufrechterhaltung der Angaben des Antragstellers bei der Erst-Zertifizierung
- Anerkennung der jeweils gültigen Berufsgrundsätze und der CMC-Regularien
- Mindestanzahl von 150 Tage à 8 Std. in der Unternehmensberatung
- Nachweis der Fortbildung in den letzten 3 Kalenderjahren im Sinne des ICMCI Competency Frameworks
- Nachweis der Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für die berufliche Tätigkeit mit einer Mindestdeckung von € 1 Mio. pro Schadensfall
- Nachweis erfolgreicher Berufstätigkeit
- Verfügbare Infrastruktur zur Abdeckung von Kompetenzen
- Qualitätsmanagementsystem

Die Prüfungskommission kann in einzelnen Fällen, begründet oder unbegründet, weitere Unterlagen bzw. Nachweise gem. Erstprüfung nachfordern bzw. ein persönliches Fachgespräch (mündliche Prüfung) fordern. Dieses kann auch per Video-Konferenztechnik geschehen.

- Muster: Im Internet unter www.idu.eu sind unter „Titel San CMC“ folgende Muster (Information) veröffentlicht:
- Professioneller Fortbildungsnachweis
 - Nachweis erfolgreicher Berufstätigkeit
- Zertifizierungshinweis:
- Antrag auf Re-Zertifizierung des Titels mit den entsprechenden Anerkennungen
 - Anlage I: Tätigkeitsschwerpunkte und Selbstauskunft
 - Anlage II: Nachweis der Fortbildung für die letzten 3 Kalenderjahre
 - Anlage III: Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
 - Anlage IV: Nachweis erfolgreicher Berufsfähigkeit
 - Anlage V: Verfügbare Infrastruktur zur Abdeckung von Kompetenzen

4.2. Re-Zertifizierungsprüfung vor Ablauf der Fälligkeit

Um die nach Punkt 4 möglichen Fristen nicht zu versäumen kann die Re-Zertifizierung auf Antrag des Zertifikatsinhabers vorgezogen werden.

Der Antrag ist schriftlich (Brief, Fax bzw. E-Mail) formlos an das IdU zu stellen mit Angabe des Grundes hierfür (längere Abwesenheit, gesundheitliche Gründe etc.).

5. Widerspruch gegen Entscheidungen der Prüfungskommission

Gegen die Entscheidungen der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses kann Widerspruch bei der Geschäftsführung des IdU eingelegt werden.

Widersprüche müssen spätestens 14 Kalendertage nach der Erstprüfung bzw. nach schriftlicher Benachrichtigung beim IdU eingehend erhoben werden.

6. Änderungen im Zertifizierungsverfahren

Antragsteller und vom IdU zertifizierte Personen haben sich laufend und eigenverantwortlich über die aktuell gültigen Dokumente zur Zertifizierung wie Informationen (Regularien, Hinweise) zum CMC-Prüfungsverfahren für Sanierungsberater CMC, Berufsgrundsätze, Leitfäden, Beschreibungen etc. zu informieren. Diese haben Gültigkeit ab Veröffentlichung und sind spätestens bei der nächsten Re-Zertifizierung anzuwenden.

Aktuell gültige Unterlagen zur Zertifizierung werden auf der Website des IdU unter www.idu.eu veröffentlicht.

7. Gebühren

Der Titel „CMC“ ist in Deutschland als Marke für den BDU e.V. beim Markenamt in München eingetragen. Der BDU e.V. hat mit dem IdU Institut der Unternehmensberater eine Lizenzvereinbarung zur Weitergabe des Titels getroffen. Bei Sanierungsberatern, deren Unternehmen Mitglied im BDU ist, verzichtet der Verband auf die Berechnung einer Lizenzgebühr.

	Sanierungsberater <u>mit BDU-Mitgliedschaft</u>	Sanierungsberater <u>ohne BDU-Mitgliedschaft</u>
Prüfung (einmalige Gebühr)	1.200,00 € + 19% USt. = 1.428,00 €	1.200,00 € + 19 % USt. = 1.428,00 €
Prüfungswiederholungsgebühr	300,00 € + 19% USt. = 357,00 €	300,00 € + 19% USt. = 357,00 €
Handling Gebühr für 12 Monate	120,00 € + 19% USt. = 142,80 €	120,00 € + 19% USt. = 142,80 €
Titel-Lizenzgebühr für 12 Monate	0,00 € + 19% USt. = 0,00 €	850,00 € + 19% USt. = 1.011,50 €

Die jeweils gültigen Prüfungsgebühren und die Gebühren für 12 Monate sind im Internet unter www.idu.eu unter dem jeweiligen Titel veröffentlicht und werden inkl. der aktuell gültigen USt. in Rechnung gestellt.

Die Prüfungs- bzw. Prüfungswiederholungsgebühr wird nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bei Prüfungszulassung inkl. der aktuell gültigen USt. in Rechnung gestellt und ist umgehend nach Zulassung, jedenfalls vor der Prüfung zahlbar.

Rechnungen des IdU sind inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar.

Die Kosten für die Re-Zertifizierung sind in den jährlichen Handling Gebühren enthalten.

Wenn Gebühren nicht oder um mehr als 30 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung gezahlt werden erfolgt die Entziehung des Titels und die sofortige Löschung aus dem CMC-Register.